

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 02/2017

09.01.2017

Ersatzkassen: Rabattverträge zur Versorgung mit Blutzuckerteststreifen

Sicher haben Sie den Fachmedien entnommen, dass die Ersatzkassen Rabattverträgen mit Herstellern von Blutzuckerteststreifen im Wege einer sog. „OpenHouse“-Ausschreibung abgeschlossen haben. Entsprechend berichtet hat beispielsweise DAZ.online am 6. Januar 2017 unter <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/01/06/apotheker-hadern-mit-neuen-rabattvertraegen>

Vorgaben des vdek

Die Ersatzkassen – außer der BARMER-GEK, die sich an der Ausschreibung nicht beteiligt hat – „erwarten“ die Unterstützung der Apotheken bei der Umsetzung der geschlossenen Rabattverträge. Danach soll eine Versorgung **ab dem 01. Januar 2017** unter folgenden Modalitäten möglich sein:

- Teststreifen der Rabattvertragspartner werden unabhängig von ihrer Leistung in Anlage 4 des Arzneimittelversorgungsvertrages Ersatzkassen (AVV) denjenigen der wirtschaftlichen **Preisgruppe B gleichgestellt**. Ihre Abgabe soll daher ebenso zu einer Anrechnung auf die „B-Quote“ führen. Leider bleibt offen, wie dies technisch umgesetzt werden soll.
- Die Umstellung eines Patienten auf Teststreifen eines Rabattvertragspartners wird mit einer **Umstellungsgebühr von 20,00 Euro** (netto) entlohnt, und zwar unabhängig davon, ob der Patient zurückliegend bereits auf ein Produkt der Preisgruppe B umgestellt worden ist oder nicht. Dies gilt selbst dann, wenn der Teststreifen des Rabattvertragspartners in Preisgruppe A gelistet ist.
- Schließlich soll die Apotheke für jede Packung je 50 Stück rabattierte Teststreifen **zusätzlich** zum Preis nach Anlage 4 des AVV eine **Vergütung i.H.v. 0,50 Euro** (netto) abrechnen können.

Bewertung

Die vorgenannten Modalitäten beruhen allein auf der einseitigen Erklärung der beteiligten Ersatzkassen. Trotz mehrerer Vertragsangebote seitens des DAV waren die Ersatzkassen – bis auf die BARMER-GEK – nicht bereit, einen Vertrag zu verbesserten Bedingungen auf Basis der bisherigen bewährten Systematik abzuschließen. Die Anlage 4 des Vertrages zwischen dem DAV und dem vdek gilt somit unverändert fort. Daher besteht für Sie auch **keine Pflicht**, ab dem 01. Januar 2017 die Rabattvertragspartner der Ersatzkassen bevorzugt abzugeben. Sie können und dürfen also auch weiterhin alle Produkte nach den Regelungen des AVV liefern.

Umsetzung in der Apotheke

Die Entscheidung für oder gegen die Abgabe eines Rabattvertragspartners dürfte im Regelfall von **organisatorischen und wirtschaftlichen Überlegungen** abhängen.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Rabattvertragsprodukte in Ihrer Warenwirtschaft lediglich in den Artikelstammsätzen gekennzeichnet sind. Eine Anzeige von Verweisen auf die Rabattprodukte in der Kasse ist derzeit technisch nicht möglich und bedürfte größerer Änderungen in der Struktur der Daten bei ABDATA. Diese können naturgemäß nur auf Basis gültiger Arzneiversorgungsverträge erfolgen.

Schließlich ist zu beachten, dass sich die Rabattvertragspartner im Rahmen eines „OpenHouse“-Verfahrens häufiger verändern können. Die Ersatzkassen stellen auf ihrer Internetseite daher unter www.vdek.com/vertragspartner/apotheken.html eine monatlich aktualisierte Übersicht der Rabattvertragspartner zur Verfügung. Diese Übersicht ist dann stetig durch Sie nachzuhalten, zumal die Apothekensoftware in der Regel keine Suchfunktion bereithält, um eine vollständige, aktuelle Liste zu generieren.

Abrechnung

Weiterhin sollte Berücksichtigung finden, dass die Anrechnung auf die „B-Quote“ – anders als bei den originär in Anlage 4 gelisteten Teststreifen – mangels vertraglicher Grundlage nicht wie gewohnt mit Hilfe Ihres Abrechnungszentrums erfolgen kann. Ihr Rechenzentrum verfügt weder über die hierzu erforderlichen Informationen noch kann es die Kosten der Administration von lediglich bilateral zwischen Krankenkassen und Herstellern abgeschlossenen Vereinbarungen tragen.

Ferner muss die Abrechnung der zusätzlichen Vergütung in jedem Einzelfall durch Aufbringung einer bestimmten Sonder-PZN sowie ggf. weiterer Angaben erfolgen und von Ihnen errechnet und kontrolliert werden. Unter Berücksichtigung des MwSt-Satzes ergeben sich regelmäßig krumme Endbeträge, die die organisatorische Abwicklung weiter erschweren.

Einkauf

Über die Praktikabilität der Umsetzung hinaus wird künftig natürlich auch von Interesse sein, wie sich die **Einkaufskonditionen** der sich an der Ausschreibung beteiligenden Hersteller in Ansehung der den Ersatzkassen gewährten Rabatte ändern. Bitte stellen Sie auch diesen Aspekt in Ihre wirtschaftliche Gesamtüberlegung mit ein.

Zusammenfassung

Anhand dieser ausführlichen Darstellung, sollten Sie für Ihre Apotheke genauestens überprüfen, wie Sie mit der gewünschten Umsetzung umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer